

III. Prüfung auf Antrag

1. Antragsberechtigte²⁰⁵

Zum Kreis der Antragsberechtigten gehören nach Art. 25 Abs. 2 StGHG die Gerichte und Gemeindebehörden und nach Art. 28 Abs. 2 StGHG ausschliesslich die Gerichte, wobei nach Art. 25 Abs. 2 StGHG im Unterschied zu Art. 28 Abs. 2 StGHG nur Verordnungen, und nicht auch Gesetze, wegen Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit beim Staatsgerichtshof angefochten werden können.

a) Gemeindebehörde

aa) Allgemeines

Welche Behörde einer Gemeinde als Antragsberechtigte in Frage kommt, bestimmt sich nach dem Gemeindegesetz. Danach ist der Gemeinderat zuständig, einen Prüfungsantrag an den Staatsgerichtshof zu stellen.²⁰⁶ Mit Anträgen von "Gemeindebehörden" hatte sich bisher der Staatsgerichtshof in seiner Spruchpraxis noch nicht zu befassen. Das hat mit den schon erwähnten Gründen der Anhörung im Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren zu tun.²⁰⁷

Das Antragsrecht der Gemeinde, Regierungsverordnungen wegen Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit anfechten und ihre Aufhebung beantragen zu können, erklärt sich nicht nur aus dem (vermeintlich) "föderalistischen" Zug der Verfassung beziehungsweise der dezentralen Staatsstruktur²⁰⁸, sondern vor allem aus dem zeitbedingten Umstand, dass es zur Zeit der Erlassung des Staatsgerichtshofgesetzes ausser der Regierung, den Gerichten und Gemeinden keinerlei Behörden in Liechtenstein gegeben hat.²⁰⁹

²⁰⁵ Dieser Ausdruck kommt in Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 StGHG vor.

²⁰⁶ Art. 40 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl 1996 Nr. 76. Die Rechtslage hat sich gegenüber dem aufgehobenen Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959, LGBl 1960 Nr. 2 nicht geändert; vgl. die Ausführungen zum Gemeinderat bei Job von Nell, Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, LPS 12, Vaduz 1987, S. 12 ff.

²⁰⁷ Vgl. vorne S. 150 (Involvierung in das Gesetzgebungs- und Verordnungsgebungsverfahren).

²⁰⁸ Siehe dazu vorne S. 149.

²⁰⁹ Darauf weist der Staatsgerichtshof in StGH 1981/14, Beschluss vom 9. Dezember 1991, LES 1982, S. 169, hin.